

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

- Tageordnung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bürgerbegehren nach § 17a GemO zur Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Erpel
 - a) Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen
 - b) Empfehlung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
 - c) Empfehlung zur Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids
 - d) Empfehlung über die vom Ortsgemeinderat vertretene Auffassung (Vorlagen-Nr.: 820/14-19)
- 3 Antrag der SPD auf Durchführung einer Einwohnerbefragung
- 4 Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
hier: Streichung Konsolidierungsmaßnahme (Vorlagen-Nr.: 823/14-19)
- 5.1 Bauanträge/Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 829/14-19)
- 5.2 Bauanträge/Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 842/14-19)
- 6 Vergaben
- 6.1 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Rieslingstraße", Erpel
Vergabe von Arbeiten (Vorlagen-Nr.: 815/14-19)
- 6.2 Straßenausbau "Rieslingstraße"
Vergabe von Tiefbauarbeiten (Vorlagen-Nr.: 831/14-19)
- 6.3 Ausbau Rieslingstraße, Erpel
Gestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators für Bauvorhaben im Bereich Tiefbau (SiGeKo)
Vergabe von SiGeKo-Leistungen (Vorlagen-Nr.: 835/14-19)
- 6.4 Vergaben Grundschule Erpel
- 7 Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

- 8 Personalangelegenheiten
- 9 Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung:

- 10 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeisterin Adenauer eröffnet die 25. Öffentliche Sitzung des Rates der Ortsgemeinde Erpel.

Sie weist darauf hin, dass Ortsgemeinderatsmitglied Monika Schlüter in der Sitzung des Hauptausschusses des Ortsgemeinderates Erpel am 14.08.2017 ihr Ratsmandat niedergelegt hat. Da die Niederlegung jedoch schriftlich gegenüber der Ortsbürgermeisterin erfolgen muss und diese schriftliche Niederlegung bisher von Ortsgemeinderatsmitglied Schlüter, auch nach Aufforderungen der Verbandsgemeindeverwaltung, nicht erklärt wurde, wurde Frau Schlüter zur heutigen Sitzung des Ortsgemeinderates eingeladen. Frau Schlüter kann somit an der heutigen Sitzung des Ortsgemeinderates teilnehmen.

Ortsbürgermeisterin Adenauer begrüßt die Ratsmitglieder, Bürgermeister Karsten Fehr und den Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Jörg Harperath, Herrn Helmut Dommermuth als Berater der Ortsgemeinde Erpel in Beitragsangelegenheiten, die Vertreter des Bürgerbegehrens, Herrn Erich Sieberz, Herrn Adam Udich und Herrn Cornelius Veithen sowie die zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger und die Pressevertreter.

Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht beantragt.

Ortsbürgermeisterin Adenauer weist darauf hin, dass sie nach § 36 der Gemeindeordnung für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der heutigen Sitzung sorgen und das Hausrecht ausüben muss.

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin fragt nach, warum auf dem Friedhof Bäume gepflanzt wurden und wer das Laub dieser Bäume von den Gräbern entfernt?

Ortsbürgermeisterin Adenauer teilt dazu mit, dass die Bäume auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Erpel gepflanzt wurden, damit die Feuchtigkeit aus dem Boden gezogen wird. Das Laub muss von den Eigentümern der Gräber entfernt werden. Die Wege und Grünflächen werden von den Mitarbeitern des Bauhofs gesäubert.

Herr Lindlohr fragt nach, wem das Grundstück an der geplanten Gabionenwand beim Ausbau der nördlichen Rieslingstraße gehört und wer für die Befestigung des Hanges verantwortlich ist?

Obwohl sich die Frage auf einen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung bezieht lässt Ortsbürgermeisterin Adenauer die Frage zu. Ein Teil der Wand befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Erpel. Zu der Verantwortlichkeit zur Befestigung des Hanges kann sie erst nach rechtlicher Prüfung eine Aussage treffen. Es wird eine schriftliche Antwort an Herrn Lindlohr erfolgen.

Ein Einwohner fragt nach, ob auch die Kreisstraße auf Erpeler Gebiet von der geplanten Abstufung von Kreisstraßen betroffen ist. Ortsbürgermeisterin Adenauer teilt dazu mit, dass nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand keine Abstufung vorgesehen ist.

TOP 2 Bürgerbegehren nach § 17a GemO zur Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Erpel

- a) Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen**
- b) Empfehlung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
- c) Empfehlung zur Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids**
- d) Empfehlung über die vom Ortsgemeinderat vertretene Auffassung**

Am 13.07.2017 wurde Ortsbürgermeisterin Adenauer das als Anlage 1 beigefügte Bürgerbegehren gemäß § 17a Gemeindeordnung (GemO) mit den dazugehörigen Unterschriftenlisten und zwei persönlichen Erklärungen übergeben. Mit Schreiben vom 20.07.2017 wurden weitere Unterschriftenlisten fristgerecht nachgereicht. Die Vertreter der „Bürgerinitiative Wiederkehrende Beiträge – Verkehrsanlagen“ beantragen mit dem Bürgerbegehren, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Erpel folgende Frage gestellt wird:

„Lehnen Sie die Einführung der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie die Verschonung von Abrechnungsgebieten, wie sie der Ortsgemeinderat Erpel durch Beschlüsse der entsprechenden Satzungen vom 20.03.2017 vorgesehen hat (Gemeindeanteil 25%/30%, Verschonung 15 Jahre, Privilegierung von Sportplätzen, Freibad, Festplätzen, Campingplätzen und Friedhof) ab?“

In der nachfolgenden Begründung werden die Ziele des Bürgerbegehrens konkretisiert.

Die Unterschriftenlisten wurden von insgesamt 361 Personen unterzeichnet. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel hat die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenliste gem. § 17a Abs. 4 Satz 3 GemO geprüft. Danach sind 343 Eintragungen gültig. Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GemO muss das Bürgerbegehren von mindestens 9 % bei der letzten Wahl zum Ortsgemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterstützt werden. Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Erpel hat am 27.05.2014 das Ergebnis der Wahl zum Ortsgemeinderat festgestellt. Danach waren 1.981 Personen wahlberechtigt. Das erforderliche Quorum beträgt somit 179 Unterstützer und ist erreicht.

zu a) Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen

Gemäß § 17a Abs. 4 Satz 2 GemO entscheidet der Ortsgemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Als vertretungsberechtigte Personen für das Bürgerbegehren wurden Herr Cornelius Veithen, Herr Erich Sieberz und Herr Adam Udich benannt. Ortsbürgermeisterin Adenauer bittet den Ortsgemeinderat um Zustimmung, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens am Beratungstisch Platz nehmen dürfen.

Beschluss-Nr.: 233/14-19

Der Ortsgemeinderat Erpel beschließt, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens, Herr Erich Sieberz, Herr Adam Udich und Herr Cornelius Veithen am Beratungstisch Platz nehmen dürfen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Die Herren Erich Sieberz, Adam Udich und Cornelius Veithen nehmen am Beratungstisch Platz.

Herr Cornelius Veithen führt folgendes aus:

„Lieber Gemeinderat, liebe Mitbürger, die Begründung zur WKB-Einführung beim ersten Infogespräch lautete: 1. WKB ist solidarisch, 2. Schlüsselerlebnis von Frau Adenauer; arme Rentner können den hohen Einmalbeitrag nicht leisten, das würde aber bedeuten, weil sie gezwungen sind zu sparen brauchen diese Personen einen Zwangssparplan für den WKB. Der Bürger wird entmündigt. WKB macht die Sache für die Leute doppelt so teuer. Unsolidarisch und unsozial wird es dann, wenn Verschonungsfristen unterschiedlich verteilt werden. Wenn die beiden Hauptgründe weggefallen sind, die zur Erstellung der WKB-Satzung geführt haben, müsste einem doch der soziale Friede auch was wert sein.

Im Übrigen frage ich, wie teuer ist bis jetzt die Einführung von WKB? Von wem wird Herr Dommermuth bezahlt? Wie teuer ist eine Beratungsstunde von Herrn Dommermuth, über oder 100,-- €? Wie hoch wird die Gesamtrechnung, die wir ja alle bezahlen müssen, sein? Leider liegt es in der Natur der Sache, beim WKB schwindet die Kostenkontrolle, der Bürger ist wieder ein wenig mehr entmündigt. Aus diesen Gründen bitte ich den Erpeler Gemeinderat, für eine Bürgerbefragung zu stimmen.“

Herr Adam Udich nimmt wie folgt Stellung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute sitzen wir wegen des Themas Wiederkehrende Beiträge zum vierten Mal hier.

Gegenstand der heutigen Entscheidung ist die Zulässigkeit unseres Bürgerbegehrens gegen die Satzungen vom 20.03.2017, also die Modalitäten der Wiederkehrenden Beiträge.

Immer noch vertreten wir die Auffassung, dass unser Bürgerbegehren zulässig ist, und zwar trotz der Bedenken der Kommunalaufsicht / Kreisverwaltung Neuwied gemäß Schreiben vom 26.07.2017.

Zum einen, weil die Bedenken unberechtigt sind, zum anderen weil nicht die Kreisverwaltung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet, sondern ausschließlich der Gemeinderat.

Zu den einzelnen Bedenken:

Aus der Fragestellung könnte der Eindruck entstehen, dass sich das Bürgerbegehren auch auf die Frage erstreckt, ob der Wiederkehrende Beitrag überhaupt eingeführt werden soll.

Das ist nicht richtig. Die Fragestellung ist eindeutig; wir haben bewusst auch aufgrund der Problematik beim ersten Bürgerbegehren so formuliert und beide Satzungen vom 20.03.2017 aufgeführt. Zudem haben wir die Fragestellung mit dem Verbandsbürgermeister, Herrn Fehr, abgestimmt. Worauf soll man denn als Bürger dann noch überhaupt vertrauen dürfen? Aus den Ausführungen der Verbandsgemeindeverwaltung zu der heutigen Sitzung ergibt sich zudem, dass dort keine Probleme bei der Fragestellung gesehen werden. Die Frage lässt sich zudem, wie in der Gemeindeordnung vorgesehen, mit einem JA oder NEIN beantworten.

Es erscheint unklar, worauf das Bürgerbegehren konkret ausgerichtet ist.

Auch hier ist die Sachlage recht einfach. Das Bürgerbegehren ist auf die Aufhebung der Satzungen gerichtet, wie das immer bei einem Bürgerbegehren der Fall ist, das sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet. Es ist nicht Aufgabe der Bürgerinitiative, eine Alternativsatzung zu erstellen. In dem Bürgerbegehren haben wir ganz klar dargelegt, welche Punkte wir aus den Satzungen ablehnen, nämlich die Höhe des Gemeindeanteils, die Dauer der Verschonung und die Benachteiligung der Privatgrundstücke im Vergleich zu Grundstücken im Gemeindeeigentum.

Das OVG Koblenz hat in einem Urteil vom 06.02.1996, AZ: 7 A 12861/95 entschieden:

Es ist Aufgabe der Gemeindevertretung, mit der Entscheidung über die Zulässigkeit diejenige Frage, die dem Bürgerentscheid zugrunde gelegt werden soll, näher zu formulieren und in einer Art und Weise zu fassen, die Unklarheiten vermeidet. Der sachliche Gehalt des Anliegens darf dabei nicht verfälscht werden.

Bürgerbegehren über Abgabensätze ist nicht zulässig.

Das vorliegende Begehren richtet sich nicht direkt gegen einen „Abgabensatz“, sondern es werden die Satzungen über die Modalitäten angegriffen. Das sieht übrigens auch die

Verbandsgemeindeverwaltung so, das ergibt sich aus den Ausführungen in der Sitzungsvorlage vom 27.07.2017.

Die von der Kommunalaufsicht geäußerten Bedenken sind daher nach unserer Auffassung nicht geeignet, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären. Zudem findet sich der wichtigste Satz am Ende dieses Schreibens:

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens weiterhin dem Gemeinderat obliegt.

Ich habe den Eindruck, dass man sich hinter der Kommunalaufsicht „verstecken“ möchte. Aber erstens kann diese überhaupt nicht entscheiden, ob zulässig oder nicht, zweitens hat sie es in ihrem Schreiben auch nicht getan.

In den letzten Wochen hat sich zudem gezeigt, dass die Satzungen nicht ausgereift sind. Es werden wohl Straßen aus der Veranlagung entweder dauerhaft herausgenommen, oder müssen noch in die Verschonung aufgenommen werden. Jedenfalls wird der Kreis derjenigen, die am Ende bezahlen, immer kleiner, dafür aber die Höhe der Beiträge immer höher. Nach den aktuellen Zahlen zu der Rieslingstraße kommen wir auf Kosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche von 0,79 € und pro qm Grundstücksgröße auf 1,19 EUR. Das macht bei einem Grundstück von 500 m² 595 EUR aus.

Nach unserem Kenntnisstand gibt es keinen Straßenausbauplan, so dass kein Mensch sagen kann, welche Kosten auf den einzelnen zukommen.

Deshalb ist es notwendig, dass über die Satzungen im Rahmen eines Bürgerbegehrens abgestimmt wird.

Ganz kurz zu den Vorwürfen aus der letzten Sitzung.

„Gemeinderatsmitglieder hätten sich bereichert“. Ich habe jetzt nochmal alle Dokumente und Schreiben der BI durchgeschaut und habe so einen Vorwurf nicht gefunden.

Der Vorwurf, wir würden mit dem Begriff „Einmalbeitrag“ den Leuten vorspiegeln, sie müssten nie wieder etwas bezahlen, ist falsch. Der Begriff Einmalbeiträge wurde auch von der Verwaltung in dem Infoschreiben vom Januar 2017 benutzt, und die alte Satzung heißt „Über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Erpel.“. Dann kann die Benutzung dieses Begriffs wohl kaum falsch sein.

Irgendwelche Zitate aus der Begründung zu unserem ersten Bürgerbegehren vorzubringen, um damit die Unzulässigkeit des jetzigen zu begründen, ist nicht korrekt.

Es wurde ein respektvoller Umgang eingefordert. Das ist auch richtig so. Dann aber zu klatschen und zu jubeln, nachdem Frau Schlüter erklärt hat, sie trete zurück, ist bedenklich und sollte die Gemeinderatsmitglieder nachdenklich stimmen.

Zuletzt nochmals der Hinweis darauf, dass der Gemeinderat die Möglichkeit hat, einen Ratsbürgerentscheid zu der Grundsatzfrage WKB oder Einmalbeiträge in die Wege zu leiten. Also eine verbindliche Abstimmung. Frau Schlüter hat den Antrag gestellt, dieser wurde abgelehnt. Ich habe die Gemeinderatsmitglieder um Mitteilung gebeten, ob sie eine Abstimmung hierüber im Gemeinderat befürworten würden. Sie haben mir geantwortet, weitere Entscheidungen zur Thematik WKB werden erst auf den nächsten ordentlichen Sitzungen erfolgen. Vielleicht wäre es möglich uns jetzt mitzuteilen, was der Gemeinderat von der Idee Ratsbürgerentscheid über die Grundsatzfrage WKB JA oder NEIN hält.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Adam Udich

Erpel, den 28.08.2017

Herr Erich Sieberz teilt folgendes mit:

„Nur eine Frage. Ich freue mich, dass Herr Dommermuth anwesend ist, sie sind mir persönlich unbekannt, sie haben lebenslang über eine Monatsrente von mir entschieden, bzw. in die Richtung beraten. Ich hätte gerne gewusst, möglicherweise auch andere Menschen, ich stelle mir die Frage schon wochenlang. Wer kam auf diese glorreiche Idee ein funktionierendes Instrument der Abrechnung zu ändern, wenn die Kreisverwaltung mir sagt, sie hat damit nichts zu tun. Wer hat sie bestellt und wer hat Gedanken entwickelt in deren Richtung sie Gemeinden beraten. Sie ziehen ja quer durchs Land, nördliches Rheinland-Pfalz ist ihr Klientel. Es ist doch auffällig, alle Gemeinden sind unterschiedlich strukturiert, die Vorleistungen für die Baumaßnahmen in den letzten Jahren in Erpel waren groß, das können sie sicherlich mit Westerwaldgemeinden vergleichen.

Ich hätte gerne gewusst, wer das initiiert hat? Vor dem Grundsatzbeschluss, wir reden ja jetzt nur über faule Kompromisse. Würden sie mit den Gefallen tun.“

Ortsbürgermeisterin Adenauer bedankt sich bei den Vertretern des Bürgerbegehrens für ihre Ausführungen.

zu b) Empfehlung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage formuliert sei und eine Begründung enthalten.

Da ein Bürgerbegehren in Gestalt eines erfolgreichen Bürgerentscheids gem. § 17 a VIII S. 1 GemO einem Beschluss des Gemeinderates gleichsteht und nach § 17a VIII S. 3 GemO drei Jahre Bindungswirkung entfaltet, muss die zu beantwortende Frage mit Blick auf das Ziel des Bürgerbegehrens hinreichend bestimmt und damit konkret sein. Es kann einerseits nicht allein darauf beschränkt sein, den Gemeinderat zu einer erneuten Befassung mit einer bestimmten Angelegenheit zu veranlassen und einen Dialog zwischen den Beteiligten anzustoßen, sondern es muss auf eine konkrete Entscheidung gerichtet sein

(Beschluss des 10. Senats des OVG Rheinland – Pfalz vom 03.03.2017, Az.: 10 D 10454/17; vgl. auch VG Mainz, Urteil vom 13.03.2015 – 3 K 781/14.MZ). Andererseits wird aber auch nicht verlangt, dass es zur Umsetzung des Bürgerentscheids nur noch des Vollzugs durch die Bürgermeisterin bedarf; mit einem Bürgerentscheid können vielmehr auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die durch Detailregelungen des Gemeinderates ausgefüllt werden müssen (VGH München, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 4 B 16.1856).

Aus der Fragestellung des Bürgerbegehrens lässt sich ebenso wie aus dem beigefügten Text der Begründung bei der hier gebotenen wohlwollenden Auslegung (vgl. BayVGh, Urteil vom 04.07.2016, Az.: 4 BV 16.105) nach Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung mit hinreichender Klarheit entnehmen, dass

- der Gemeindebeitragsanteil sowohl in der Ortslage Erpel (derzeit 30%) als auch in der Ortslage Orsberg (derzeit 25%) erhöht werden soll,
- der Verschonungszeitraum verlängert werden soll,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücks oder Grundstücksteils mit 1,5 (statt wie in § 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 der Ausbaubeitragsatzung vorgesehen mit 0,5) vervielfacht werden soll.

Sofern der Ortsgemeinderat eine weitere Konkretisierung bzgl. der genannten Prozentsätze oder des Verschonungszeitraums wünscht, kann diese bei der Anhörung der Vertreter der Bürgerinitiative erfolgen. Die von der unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürgern begehrte Grundsatzentscheidung ist indes als hinreichend bestimmt anzusehen.

Nach dem Wortlaut des § 17a II Nr. 4 GemO ist ein Bürgerentscheid des Weiteren nicht zulässig über „die Abgabensätze“. Jedoch wird die Frage, ob ein Bürgerbegehren gegen den Modus der Erhebung von Kommunalabgaben nach § 17 a Abs. 2 Nr. 4 GemO generell unzulässig ist, in der kommunalrechtlichen Literatur unterschiedlich beurteilt. Höchsterichterlich ist sie bislang nicht geklärt.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 26.06.2017 hat auch die Rechtsanwaltskanzlei Jeromin & Kerkmann es ausdrücklich offen gelassen, welcher in der Rechtsliteratur vertretenen Auffassung des in § 17 a Abs. 1 Nr. 4 GemO verwendeten Begriffs „Abgabensatz“ zu folgen ist. Sie vertritt die Auffassung, dass letztlich das OVG Rheinland – Pfalz entscheiden muss, wie weit oder eng der Begriff „Abgabensatz“ in § 17a I GemO auszulegen ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist ein Bürgerentscheid gegen einen „Abgabensatz“ nicht zulässig. Da sich hier der begehrte Bürgerentscheid nicht direkt gegen einen „Abgabensatz“ richtet, kann auch diese Zulässigkeitsvoraussetzung als erfüllt angesehen werden.

Da die beiden o.g. Rechtsfragen jedoch nicht eindeutig geklärt sind, hat die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel mit Schreiben vom 17.07.2017 die Kommunalaufsicht Neuwied um ihre rechtliche Einschätzung gebeten. In ihrer Stellungnahme vom 26.07.2017 führt sie aus, dass dort gegen den Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens über den wiederkehrenden Beitrag in der OG Erpel Bedenken bestehen. Eine Kopie des entsprechenden Schreibens der Kreisverwaltung Neuwied liegt als Anlage 2 anbei.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Bürgerinitiative mit Schreiben vom 17.07.2017 Ratsmitglieder angeschrieben und einen Ratsbürgerentscheid angeregt hat. Mit diesem Ratsbürgerentscheid im Sinne des § 17a Abs. 1 S. 2 GemO soll der Grundsatzbeschluss vom 18.04.2016 zur Einführung des wiederkehrenden Beitrages aufgehoben werden. Dies dürfte den Hintergrund haben, dass bei einem Ratsbürgerentscheid die Viermonatsfrist im Sinne des § 17a Abs. S. 3 nicht. Ein Ratsbürgerentscheid zur Aufhebung des Grundsatzbeschlusses wäre somit zulässig.

Ratsmitglied Gerlach fragt nach dem Ziel des Bürgerbegehrens, da die Fragestellung aus seiner Sicht nicht ganz klar ist. Insbesondere sollte die Höhe des Gemeindeanteils und die Verschonungsregelung näher konkretisiert werden.

Herr Udich teilt dazu mit, dass dies nach der Aufhebung der aktuellen Satzung mit der neu zu erstellenden Satzung näher konkretisiert werden muss. Beim Gespräch zwischen den Vertretern des Bürgerbegehrens und der Verbandsgemeindeverwaltung wurde vereinbart, dass diese Konkretisierung noch erfolgen muss. Die Bürgerinitiative möchte dabei das Höchstmaß an rechtlich zulässigem. Der Gemeindeanteil sollte in jedem Fall höher angesetzt werden als bisher vorgesehen. Der Verschonungszeitraum sollte mit 20 Jahren voll ausgeschöpft werden.

Bürgermeister Fehr stellt fest, dass es bezüglich der Zulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens zwei „Knackpunkte“ gibt. Dies sei zum einen die Fragestellung und zum anderen die grundsätzliche Problematik der Zulässigkeit von Bürgerbegehren gegen „Abgaben“. Er habe bereits im Termin mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens darauf hingewiesen, dass die derzeitige Fragestellung in der Begründung näher konkretisiert werden muss. Dies sei zwar nicht erfolgt, aber bei der gebotenen wohlwollenden Auslegung könne das Bürgerbegehren dennoch als zulässig angesehen werden. Diesbezüglich verweist auf die Rechtsprechung, die eine wohlwollende Auslegung von Bürgerbegehren fordert. Er zitiert aus dem Urteil des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.03.2012 Az. 4 B 11.221. „Der Inhalt eines Bürgerbegehrens ist durch Auslegung zu ermitteln. Fragestellung und Begründung sind bürgerbegehrensfreundlich auszulegen (vgl. VG Regensburg vom 28.03.2007 Az. RO 3 K 07.00149). An die sprachliche Abfassung der Fragestellung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Das Rechtsinstitut Bürgerbegehren ist so angelegt, dass auch Gemeindebürger ohne besondere rechtliche Kenntnisse die Fragestellung formulieren können sollen. Daher ist eine „wohlwollende Tendenz“ gerechtfertigt, weil das Rechtsinstitut handhabbar sein soll, solange nur das sachliche Ziel des Begehrens klar erkennbar ist. Entscheidend ist der objektive Erklärungsinhalt, wie er in der Fragestellung und in der Begründung zum Ausdruck kommt (Vgl. BayVG vom 14.3.2001 Az. 4 ZE 00.3658)“.

Bezüglich der Frage, wie weit oder eng der Begriff „Abgabensatz“ in § 17a I GemO auszulegen ist, folgt er der Auffassung der Rechtsanwaltskanzlei Jeromin & Kerkmann in ihrer ergänzenden Stellungnahme, die darauf hinweist, dass letztlich das OVG Rheinland – Pfalz hierüber entscheiden muss.

Herr Dommermuth führt aus, dass die Ortsgemeinde Erpel neben dem wiederkehrenden Beitrag in der Ortslage 30 v.H. und im Ortsteil Orsberg 25 v.H. der Baukosten trägt. Die Bestimmung des Gemeindeanteils erfolgt anhand des tatsächlichen Verkehrs und anhand

der verkehrlichen Funktion der Verkehrsanlage. Nach Abwägung aller gesetzlichen Vorhaben hat die Ortsgemeinde Erpel die oben genannten Gemeindeanteile als Durchschnittssätze für die Abrechnungsgebiete festgesetzt. Eine höhere Festsetzung würde eine Fehleinschätzung des Verkehrs bedeuten und wäre rechtlich nicht zulässig, sodass ein erhöhter Gemeindeanteil von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden müsste.

Der Ortsgemeinde steht dabei ein Ermessen von +/- 5 v.H. zu. Dieses Ermessen hat die Ortsgemeinde zu Gunsten der Grundstückseigentümer ausgeübt. In Erpel wurden seit dem Jahr 2000 zwölf Verkehrsanlagen abgerechnet. Die Ortsgemeinde hat dabei sieben Anlagen 25 v.H. und bei fünf Anlagen 30 v.H. als Gemeindeanteil festgesetzt. Ein höherer Anteil wurde in früheren Jahren nur bei der Kölner und Heisterer Straße festgesetzt. Eine „Entlastung der Ortsgemeinde“ findet aber somit faktisch nicht statt, gegenteilige Behauptungen entsprechen nicht der Wahrheit.

Ratsmitglied Gerlach beantragt, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.

Beschluss-Nr.: 234/14-19

Der Ortsgemeinderat beschließt:

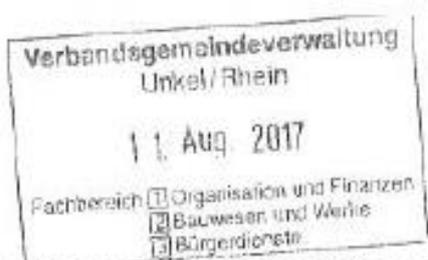
Nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenen Personen wird das Bürgerbegehren „Lehnen Sie die Einführung der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie die Verschonung von Abrechnungsgebieten, wie sie der Ortsgemeinderat Erpel durch Beschlüsse der entsprechenden Satzungen vom 20.03.2017 vorgesehen hat (Gemeindeanteil 25% / 30 %, Verschonung 15 Jahre, Privilegierung von Sportplätzen, Freibad, Festplätze, Campingplätzen und Friedhof) ab?“ für unzulässig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Damit erübrigt sich eine Beratung der Tagesordnungspunkte c) Empfehlung zur Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids und d) Empfehlung über die vom Ortsgemeinderat vertretene Auffassung.

TOP 3 Antrag der SPD auf Durchführung einer Einwohnerbefragung



Erpel, 09. August 2017

Antrag der SPD-Fraktion im Ortsgemeinderat Erpel zur Durchführung einer Amtlichen Einwohnerbefragung

Antragstext:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erpel möge beschließen:
Die Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Unkel wird beauftragt eine Amtliche Einwohnerbefragung zum Thema „Wiederkehrende Beiträge“ zu formulieren. Dieser Antrag soll in Zusammenarbeit mit den Fraktionen des Ortsgemeinderates Erpel und unter Einbeziehung der betroffenen Bürgerinitiative „WKB“ erfolgen. Der Befragung soll ein geordneter Informations- und Diskussionsprozess vorangehen.

Begründung:

Die SPD-Fraktion befürwortet nach wie vor die Einführung der Wiederkehrenden Beiträge. Im Hinblick auf das hohe Bürgerinteresse an diesem Thema ist es uns wichtig, die Bürgerschaft intensiv zu beteiligen und uns ein Votum einzuholen. Zu einer fundierten Entscheidung gehört ein geordneter Informationsprozess. Diesen streben wir mit diesem Antrag an.

Ratsmitglied Wilsberg erläutert den Antrag der SPD-Fraktion zur Durchführung einer amtlichen Einwohnerbefragung.

Im Laufe der Diskussion überreicht Ortsgemeinderatsmitglied Schlüter Ortsbürgermeisterin Adenauer ihren schriftlichen Verzicht auf den Sitz im Ortsgemeinderat Erpel zum 30.08.2017.

Beschluss-Nr.: 235/14-19

Der Ortsgemeinderat Erpel beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung eine amtliche Einwohnerbefragung zum Thema „Wiederkehrende Beiträge“ zu formulieren. Dies soll in Zusammenarbeit mit den Fraktionen des Ortsgemeinderates Erpel und unter Einbeziehung der betroffenen Bürgerinitiative „WKB“ erfolgen. Der Befragung soll ein geordneter Informations- und Diskussionsprozess vorangehen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja- Stimmen
11 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Damit ist der Antrag der SPD Fraktion abgelehnt.

Die Herren Erich Sieberz, Adam Udich und Cornelius Veithen verlassen den Beratungstisch.

Ortsbürgermeisterin Adenauer unterbricht die Sitzung von 20:50 bis 21:00 Uhr.

**TOP 4 Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
hier: Streichung Konsolidierungsmaßnahme**

Mit Beschluss vom 10.10.2011 hat der Ortsgemeinderat Erpel die grundsätzliche Teilnahme der Ortsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz beschlossen. Der hierzu mit dem Land Rheinland-Pfalz (vertreten durch die Kreisverwaltung Neuwied -Kommunalaufsicht) im September 2012 geschlossene Konsolidierungsvertrag, sieht in § 3 zur Erwirtschaftung des Eigenanteils der Ortsgemeinde entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen vor. Festgehalten ist hier auch die Maßnahme „Wegfall FSJ-ler Kindergarten“ mit einem Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1.000 Euro.

Seitens des Kindergartens wurde in der Vergangenheit jedoch vermehrt der Wunsch geäußert wieder einen solchen FSJ-ler zur Verstärkung des Kindergartenteams beschäftigen zu können (s. ausführliche Begründung Kindergartenleitung als Anlage beigefügt). Aufgrund der Tatsache, dass die Ortsgemeinde mit den übrigen Konsolidierungsmaßnahmen in den letzten Jahren regelmäßig einen Überschuss erwirtschaftet hat steht die Verwaltung (Finanzabteilung) einer Streichung der Maßnahme aus dem Konsolidierungsvertrag positiv gegenüber.

Auch die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 14.07.2017 hiergegen keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Sollte die Streichung der Maßnahme widererwartend zukünftig zu einer Beeinträchtigung des Konsolidierungsergebnisses führen, müsste ggf. eine neue Konsolidierungsmaßnahme zur Kompensation vereinbart werden.

Der Personalkostenanteil (nach Abzug der Erstattung durch das Jugendamt/Land) eines der Ortsgemeinde Erpel an einem FSJ-ler beträgt ca. 1.000 Euro. Entsprechend ausreichende Mittel sind unter Kostenträger 365210 (Kindergarten Regenbogenland) vorhanden.

Beschluss-Nr.: 236/14-19

Der Hauptausschuss der Ortsgemeinde Erpel empfiehlt dem Ortsgemeinderat/ der Ortsgemeinderat Erpel beschließt die Streichung der Maßnahme „Wegfall FSJ-ler“ aus dem Konsolidierungsvertrag.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5.1 Bauanträge/Bauvoranfragen

Bauantrag

- § 34 BauGB
- § 30 BauGB
- § 35 BauGB
- § 30 BauGB i.V.m. § 67 LBauO

Gemarkung: Erpel
Flur: 13
Flurstück Nr.: 0039/0001
Lage des Baugrundstücks: Kölner Straße 3
Bauvorhaben: Anbau und Aufstockung am vorhandenen Wohngebäude

Beschluss-Nr.: 237/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5.2 Bauanträge/Bauvoranfragen

Bauantrag

- § 34 BauGB
- § 30 BauGB
- § 35 BauGB
- § 30 BauGB i.V.m. § 67 LBauO

Gemarkung: Erpel
Flur: 16
Flurstück Nr.: 0298/0000
Lage des Baugrundstücks: Auf dem Schimmerich 2
Bauvorhaben: Neubau Zweifamilienhaus mit Carport und gebäudeintegrierter Doppelgarage;
N1: geänderte Planunterlagen; Änderung Dachform;
N2: geänderte Planunterlagen: Änderung Dachform und Gebäudehöhe

Beschluss-Nr.: 238/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6.1 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Rieslingstraße", Erpel Vergabe von Arbeiten

Ratsmitglied Gerlach verlässt den Beratungstisch (§ 22 GemO).

am 06.06.2017 hat der Ortsgemeinderat Erpel den Ausbau der Teilanlagen Beleuchtung und Fahrbahn der Verkehrsanlage „Rieslingstraße“ beschlossen mit Festlegung der Planungsvariante 5 als Grundlage für das Ausbauprogramm.

Die Straßenbeleuchtungsanlage wird komplett erneuert. Nach der Planung sind elf Stahlrohrmaste mit einer Lichtpunkthöhe von sechs Metern vorgesehen mit LED-Zweckleuchten des Herstellers Trilux (Lumega). Diese Leuchte wird im Bereich der VG Unkel als Standardleuchte verwendet, wie 2014 auch in der „Winzerstraße“.

Das Angebot der Süwag Energie AG, Frankfurt, beläuft sich auf rd. 20.000 Euro brutto, einschließlich der Kosten für die Demontage der alten Anlage. Die Ausschreibung der Erdarbeiten (Fundamente) erfolgt in Verbindung mit dem Straßenbau. Das Angebot ist bis zum 11.09.2017 gültig.

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Rieslingstraße“ stehen Mittel in Höhe von 25.000 € zur Verfügung (Investitionsnummer 19-17-002).

Beschluss-Nr.: 239/14-19

Der Ortsgemeinderat Erpel beschließt die Vergabe der Erneuerung der Straßenbeleuchtung an die Süwag Energie AG, Frankfurt, auf der Grundlage des Angebotes vom 12.06.2017 in Höhe von rd. 20.000 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung hat das Ratsmitglied Gerlach nicht teilgenommen.

TOP 6.2 Straßenausbau "Rieslingstraße" Vergabe von Tiefbauarbeiten

Ratsmitglied Gerlach verlässt den Beratungstisch (§ 22 GemO).

Am 06.06.2017 hat der Ortsgemeinderat Erpel den Ausbau der Teilanlagen Beleuchtung und Fahrbahn der Verkehrsanlage „Rieslingstraße“ beschlossen mit Festlegung der Planungsvariante 5 als Grundlage für das Ausbauprogramm.

Die Tiefbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben, die Submission fand am 02.08.2017 statt. Acht Firmen haben die Leistungsbeschreibung angefordert, vier ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote führte zu nachstehendem Ergebnis:

Bieter	Brutto-Angebotssumme
Firma Otto GmbH & Co. KG, Dernau.....	843.737,91 €
Bieter 2	852.420,03 €
Bieter 3	873.834,97 €
Bieter 4	1.226.390,50 €

In den genannten Summen sind die anteiligen Kosten des Abwasserwerks und die der Bad Honnef AG enthalten.

Von der Angebotssumme des Mindestbietenden in Höhe von 843.737,91 € entfallen auf:

1. Die Ortsgemeinde Erpel
 - Straßenausbau.....566.108,53 €
 - Straßenbeleuchtung (Erdarbeiten) 17.373,89 €
 - Medienrohr 10.355,09 €
 - Überquerungshilfe8.935,83 €
2. Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Unkel 11.633,71 €
3. Die Bad Honnef AG.....229.330,86 €

Bei der Inv.-Nr. 19-17-001 (Straßenbau) stehen noch Mittel in Höhe von rd. 379.000,00 € zur Verfügung. Hierbei wurden neben den Ausgaben auch bereits erteilte Aufträge (Beweissicherung u. a.) berücksichtigt. Die fehlenden Mittel in Höhe von rd. 215.000,00 € müssen im 1. Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Inv.-Nr. 19-17-002 (Straßenbeleuchtung) stehen noch Mittel in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung. Hierbei wurde der Auftrag an die Süwag bereits berücksichtigt. Die fehlenden Mittel in Höhe von rd. 15.000,00 € müssen im 1. Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Ortsbürgermeisterin Adenauer teilt mit, dass die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses am 14.08.2017 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte. Diese liegt zwischenzeitlich vor.

Beschluss-Nr.: 240/14-19

Der Ortsgemeinderat Erpel beschließt die Vergabe der Tiefbauarbeiten in der „Rieslingstraße“ an den Mindestbietenden, die Firma Otto GmbH & Co. KG, Dernau, zum Angebotspreis in Höhe von 602.773,34 € brutto.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 230.000,00 € sollen im 1. Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung hat das Ratsmitglied Gerlach nicht teilgenommen.

- TOP** **Ausbau Rieslingstraße, Erpel**
6.3 **Gestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators für Bauvorhaben im Bereich Tiefbau (SiGeKo)**
Vergabe von SiGeKo-Leistungen

Ratsmitglied Gerlach verlässt den Beratungstisch (§ 22 GemO).

Gemäß Baustellenverordnung haben Bauherren für eine wesentliche Verbesserung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu sorgen. Der SiGeKo ist vom Bauherrn zu bestellen. Für die SiGeKo-Leistungen hat die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH, Frankfurt, am 17.08.2017 ein Angebot vorgelegt. Dieses umfasst die Leistungspunkte Erstellung und Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, Erstellung einer Vorankündigung an die zuständige Ordnungsbehörde, regelmäßige Begehung der Baustelle und Beratung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sowie die Teilnahme an Baustellenterminen und interne Abstimmung mit der Projektleitung. Ausgehend von einer Bauzeit von zehn Monaten belaufen sich die SiGeKo-Leistungen auf 6.664,00 € brutto.

Im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Erpel stehen bei der Investitionsnummer 19-17-001 keine Mittel mehr zur Verfügung. Sie sollen im 1. Nachtragshaushalt bereit gestellt werden.

Beschluss-Nr.: 241/14-19

Der Ortsgemeinderat Erpel beschließt die Vergabe der SiGeKo-Leistungen an die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH, Frankfurt, zum Angebotspreis von 6.664,00 € brutto, ausgehend von einer Bauzeit von zehn Monaten.

Er beschließt weiter, die überplanmäßigen Mittel im 1. Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung hat das Ratsmitglied Gerlach nicht teilgenommen

TOP 6.4 Vergaben Grundschule Erpel

Ortsbürgermeisterin Adenauer teilt mit, dass eine Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt entfällt.

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Ratsmitglied Erich Simon weist Spendenaktion zur Erneuerung des Schildes am Ortseingang Erpel hin.

Öffentlicher Teil

TOP 10 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeisterin stellt die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her und teilt mit, dass in der nichtöffentlichen Sitzung in einer Personalangelegenheit ein Auftrag an die Ortsbürgermeisterin erfolgte.

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt Ortsbürgermeisterin Adenauer die Sitzung um 21:20 Uhr.

Cilly Adenauer
Ortsbürgermeisterin

Jörg Harperath
Schriftführer